

# Wildverbiss im Weinbau: Maßnahmen zur Vorbeugung

**W**ildverbiss ist ein lästiges Problem in den Weingärten, das nicht nur zu Schäden in den Anlagen, sondern oft zu Streitigkeiten zwischen Winzern und Jägern führt. Der folgende Artikel zeigt Möglichkeiten auf, wie mit diesem Problem umgegangen werden kann.

## Möglichkeit 1: Einzäunen gefährdeter Anlagen

Das Einzäunen entspricht einem Komplettschutz für die Anlage und wird im Rahmen der Umstellungsaktion gefördert.

Es werden sowohl Elektro- als auch Maschendrahtzäune gefördert.

Folgende Punkte müssen für die Förderung beachtet werden:

- ▶ Mindestlänge: 150 Laufmeter
- ▶ Kosten Elektrozaun: < EUR 0,80 pro Laufmeter
- ▶ Kosten Maschendrahtzaun: < EUR 5,30 pro Laufmeter

Für die Praktische Handhabung ist zu beachten:

- ▶ Öffnen und Schließen bei Befahren der Anlage
- ▶ bei Elektrozaun: Auf- und Abstellen jedes Jahr von neuem sowie Stromversorgung notwendig

## Möglichkeit 2: Einsatz von Vergällungsmitteln

In der IP-Wein ist das Produkt Trico in der Vegetation zugelassen. Trico (Reg.Nr. 2787) ist vom 3-Blattstadium bis zur Blüte zugelassen und muss ca. 1:5 verdünnt ausgebracht werden (z. B. vier Liter Trico in 20 Liter Wasser, Ausbringung mit der Rückenspritze). Die Wirkungsdauer ist mit drei Wochen begrenzt. Die Ausbringung sollte daher bei Befallsbeginn erfolgen, um keine Wirkungsdauer zu verlieren. Dieses Produkt hat in eigenen Versuchen eine sehr gute Wirkung erzielt.

## Möglichkeit 3: Keine vorbeugenden Maßnahmen treffen

In diesem Fall können etwaige auftretende Schäden bei der Jägerschaft geltend gemacht werden, da der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet ist, Wildschäden in Weingärten zu ersetzen (Burgenländisches Jagdgesetz LGBI.Nr. 11/2005).

### Vorgangsweise in der Praxis:

Der Schaden muss binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden beim Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden. Zur Ermittlung des Wildschadens gibt es in der Folge vier Möglichkeiten:

- ▶ Interne Vereinbarung zwischen Jägern und Winzern.
- ▶ Schlichtungsorgane: Die Bezirkshauptmannschaften bestellen für Streitfälle „Schlichter“, die den Beteiligten helfen sollen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Diese sind spätestens drei Wochen nach Geltendmachen des Schadens zu kontaktieren und müssen innerhalb von zwei Wochen den Schaden gemeinsam mit den Streitparteien besichtigen.
- ▶ Bezirksschiedskommission: Erreicht der Schlichter keinen Vergleich, so gelangt der Fall zur Bezirksschiedskommission, deren Entscheidung bindend ist.
- ▶ Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei Gericht beeinträchtigt werden. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung außer Kraft und wird vor Gericht neu verhandelt.

Ein Problem in der Praxis ergibt sich daraus, dass Schäden durch Wild oft ähnlich ausschauen wie Schäden durch diverse Knospenschädlinge (Eulenraupen, Rhombenspanner) und Frostschäden. Wird das Schlichtungsverfahren sehr spät durchgeführt (im Gesetz ist

die Besichtigung des Schadens bis zu sieben Wochen nach der Schadensmeldung möglich!), ist es schwierig zu ermitteln, ob der Schaden durch Wild oder durch Knospenschädlinge verursacht wurde. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Besichtigungsmöglichkeit umgehend nach Auftreten des Schadens erfolgt. Die Abbildungen 1-3 sollen dies veranschaulichen.



Die Einzäunung durch einen Elektrozaun bietet fast 100%igen Schutz.



Wildverbiss nach wenigen Tagen: Die Wunde blutet noch, zieht sich aber bereits zurück und wird braun; bald ist kein Unterschied mehr zum Schadbild von Knospenschädlingen zu erkennen.



Schaden am ganzen Strecker: der Schnabeltrieb war am weitesten entwickelt und wurde vom Wild nicht komplett abgebissen, die hinteren Triebe wurden komplett abgebissen.

**DI Hans Jürgen MADER**

Burgenländische  
Landwirtschaftskammer